

Zu Abschnitt 6 Sicherung der Nachhaltigkeit, Jagd- und Wildtierschutz

Zu § 41 Jagd- und Schonzeiten

§ 41 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 3 BJagdG zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte nicht. Nach § 3 Absatz 7 besteht auch kein Aneignungsrecht an lebenden Exemplaren dieser Art. Über die Zulässigkeit von Maßnahmen des Fangs, etwa mit dem Ziel, für Beizzwecke einzelne Exemplare zu gewinnen, entscheidet künftig die zuständige Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Ebenfalls nicht übernommen werden die Regelungen des § 22 Absatz 4 Satz 4 bis 6 BJagdG zum Ausnehmen der Gelege und zum Sammeln der Eier. Nach § 3 Absatz 7 besteht kein Aneignungsrecht an den Eiern von Federwild mehr. Über Maßnahmen diesbezüglich entscheidet künftig die zuständige Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung wird die Zuständigkeit für diejenigen Entscheidungen, die wesentlich von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie abhängen, bei den Naturschutzbehörden konzentriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Grundgedanken der Regelung zu den Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Absatz 1 BJagdG. Dazu gehören in Absatz 1 Satz 1 und 2 der Begriff der Jagdzeiten und der Begriff der Schonzeiten mit den entsprechenden Ge- und Verboten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG). Absatz 1 Satz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 1 BJagdG. Zur Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten ist das Ministerium nach Absatz 4 ermächtigt, Absatz 2 ist dabei zu beachten. Von dieser Ermächtigung ausgenommen sind die Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Für sie gilt nach Absatz 1 Satz 3 daher eine ganzjährige Schonzeit. Die Ermächtigung nach Absatz 5 erfasst Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen, ebenfalls nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April eine allgemeine Schonzeit als Jagdruhezeit für sämtliche Wildtiere vor. Die Bejagung von Schwarzwild im Feld bleibt jedoch auch während dieser Zeit zulässig. Abweichungen von der Jagdruhe sind unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 möglich. Absatz 2 sieht eine

Schonzeit vor, damit während einer wesentlichen Zeitspanne des Jahres keine Beunruhigung der Wildtiere durch die Jagd stattfindet. In den Wintermonaten reduzieren die Schalenwildarten ihren Stoffwechsel. Dem Monat Januar und in Teilen auch dem Februar kommt jedoch für eine effektive Regulierung der Schalenwildbestände noch eine große Bedeutung zu. Ein nennenswerter Teil der Jagdstrecke wird zu dieser Zeit erlegt. Die Wildtiere können während der Jagdruhemonate ihren natürlichen, vom anthropogenen Jagddruck unabhängigen Rhythmus entfalten. Die Jagdruhe ermöglicht insbesondere den trächtigen weiblichen Wildtieren, sich in der fortgeschrittenen Trächtigkeitsphase von winterlichen Nahrungsengpässen zu erholen. Ständiger Jagddruck kann darüber hinaus zu Verhaltensänderungen bei den Wildtieren führen. Ein starker oder zeitlich ungünstiger Jagddruck kann Wildschäden hervorrufen. Zur Verringerung der Stressbelastung bei den Wildtieren können kurze und intervallartige Bejagungszeiten mit intensiver Bejagung beitragen. Ein geringer, aber ständig vorhandener Jagddruck ist für die Wildtiere ein wesentlich höherer Stressfaktor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG zum Elterntierschutz. Satz 2 enthält in Anlehnung an § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG eine Regelung über Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1, soweit sie aus besonderen Gründen erforderlich sind. Die Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf die in § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG genannten Arten beschränkt, erfasst aber nicht Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Die obere Jagdbehörde kann die Ausnahmen im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 2 zulassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage, nach der das Ministerium durch Rechtsverordnung die Jagd- und Schonzeiten nach Absatz 1 bestimmen kann. Nicht umfasst sind Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Absatz 4 Satz 1 erfasst die bisherigen Regelungen des § 25 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 LJagdG sowie des § 22 Absatz 3 BJagdG, die entfallen. Satz 2 greift den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und des § 25 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf, wonach im Landesgebiet auch verschiedene Jagd- und Schonzeiten bestimmt werden können, soweit die jeweiligen Gegebenheiten dies

erfordern und das Bedürfnis nach einer landeseinheitlichen Regelung nicht entgegensteht.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Absatz 5 Nummer 1 greift das in Absatz 1 aufgestellte Regelungssystem zu Jagd- und Schonzeiten auf. Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, aus den in Nummer 1 genannten besonderen Gründen abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere von den durch Rechtsverordnung des Ministeriums bestimmten Jagd- und Schonzeiten abzuweichen. Damit wird das schon bisher im Bundes- und Landesjagdgesetz angelegte gestufte System der Festsetzung, Abkürzung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten in das Landesrecht übertragen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und § 25 Absatz 1 Nummer 3 und 4 LJagdG). Aus der beispielhaften Aufzählung des § 22 Absatz 1 BJagdG entfällt der Begriff der Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, da dies aus Gründen des Tierschutzes auch ohne ausdrückliche Ermächtigung gestattet ist. Die Ermächtigung zu Abweichungen erfasst nicht Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Auch zu Einzelanordnungen ist die obere Jagdbehörde befugt. Um sicherzustellen, dass keine abweichenden Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden nach Absatz 5 ergehen, bedürfen deren Einzelanordnungen des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde,

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG. Die obere Jagdbehörde kann danach auch durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Verbot der Jagd auf Elterntiere nach Absatz 3 zulassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 25 Absatz 2 LJagdG) verbleibenden Befugnisse der unteren Jagdbehörden zu Anordnungen im Einzelfall. Die bisherigen Befugnisse nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 LJagdG entfallen. Absatz 6 Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 1 LJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 4 BJagdG und ermöglicht für den Lebendfang Ausnahmen von dem Gebot, die Wildtiere während der Schonzeiten mit der Jagd zu verschonen. Die Regelung stellt klar, dass dies nicht für Tiere der dem

Schutzmanagement unterliegenden Arten gilt. Absatz 6 Nummer 2 lehnt sich an den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 2 LJagdG an, erfordert aber nunmehr das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde. Maßgeblich sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen.

Zu § 42 Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen

§ 42 enthält Regelungen, die Gebiete betreffen, bei denen besondere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der dort vorkommenden Tierarten gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bis 3 enthalten Regelungen zu so genannten Wildschutzgebieten. Sie übernehmen den Inhalt des § 24 Absatz 1 bis 3 LJagdG mit Änderungen und Anpassungen. Absatz 1 ergänzt die Aufzählung der erfassten, besonders schützenswerten Gebiete um Fortpflanzungsstätten und um die zur Verbindung der Lebensräume erforderlichen Flächen. Zu Fortpflanzungsstätten gehören insbesondere Balzplätze. Der bisher in § 24 Absatz 1 LJagdG verwendete Begriff der Raststätte wird durch den weitergehenden Begriff der Ruhestätte in Anlehnung an den in § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG verwendeten Begriff ersetzt. Zudem verlangt Absatz 1 in Abweichung von der bisherigen Rechtslage für die Ausweisung eines Wildschutzgebietes die Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 und 2 den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 LJagdG. Absatz 2 Satz 3 greift die Regelung des § 24 Absatz 2 Satz 3 LJagdG auf, passt den Inhalt jedoch begrifflich an, indem er den Begriff der Enteignung durch den Begriff der enteignenden Wirkung ersetzt, und ergänzt den Verweis auf Bestimmungen des Landesenteignungsgesetzes zur Bestimmung der Entschädigung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 3 LJagdG und passt die dort enthaltenen Verweise der Rechtslage an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die besondere Ermächtigung zur Beschränkung der Betretungsrechte. Dazu wird der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 LJagdG übernommen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erfasst Absatz 4 Satz 1 auch das Betreten von Teilen des Waldes, da im Einzelfall auch dort eine entsprechende Schutzanordnung erforderlich sein kann. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird zudem die Fortpflanzungsstätte als taugliches Schutzgebiet aufgenommen. Nach Einführung des grundsätzlichen Fütterungsverbots für Schalenwild nach § 33 beschränkt sich Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auf die Gebiete, deren Betreten beschränkt werden muss, um den Erfolg danach noch zulässiger Fütterungen zu gewährleisten. Der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LJagdG wird dahingehend geändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass sich die Jagdausübung in den Gebieten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz, dem Nationalparkgesetz oder nach dem Landeswaldgesetz besonders geschützt sind, dem Zweck des jeweiligen Schutzgebiets entsprechen muss. Die Umsetzung dieser Vorgabe obliegt denjenigen Behörden, die für die Schutzgebietsausweisung zuständig sind, oder der Nationalparkverwaltung. Im Regelfall werden hierzu entsprechende Regelungen in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes. Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald konkretisiert der Nationalparkplan die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, einschließlich des Schutzzwecks. Die Jagdausübung und das Wildtiermanagement übernimmt im Regelfall die Nationalparkverwaltung (§ 12 Absatz 2 Nationalparkgesetz). Wegen der besonderen Anforderungen an die Jagd und das Wildtiermanagement im Nationalpark, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nationalparkgesetzes, LT-Drs. 15/4127 S. 78 f.) müssen Jagd und Wildtiermanagement im Nationalpark den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes und den Vorgaben des Nationalparkgesetzes entsprechen. Mit Blick auf die eigentumsrechtliche Position des Jagdrechts stellt Absatz 5 Satz 3 klar, dass die Jagdausübung nur insoweit beschränkt werden darf, als es der Schutzzweck erfordert. § 28 Absatz 2 LJagdG wird mit Blick auf die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 5 nicht übernommen. Eine Zuständigkeitskonkurrenz liegt danach mit Blick auf die Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten nicht mehr vor.

Zu Absatz 6

Der Begriff der Querungshilfen nach Absatz 6 umfasst insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen von Infrastruktureinrichtungen. Aufgrund der hohen Bedeutung, die den Querungshilfen für den Biotopverbund im Sinne des Naturschutzrechts zukommt, ist der besonderen Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Störungen und Beunruhigungen Rechnung zu tragen. Ein Verbot der Jagdausübung ist hierzu erforderlich. Die Nachsuche, das Erlegen von Wildtieren nach § 38 und die Wildfolge nach § 39 bleiben nach Satz 2 zulässig.

Zu § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring

Nach § 27 Absatz 7 Nummer 2 LJagdG in Verbindung mit § 12 DVO LJagdG war die jagdausübungsberechtigte Person dazu verpflichtet, auf Verlangen der unteren Jagdbehörde für wissenschaftliche Zwecke oder für Lehr- und Forschungszwecke über die Abgabe der Streckenliste hinaus, Angaben über die Verhältnisse in ihrem Jagdbezirk und über den Bestand der dort vorkommenden Wildtierarten zu machen. § 43 Satz 1 greift den in diesen Regelungen enthaltenen Grundgedanken auf und stellt eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen auf, durch entsprechende Angaben Beiträge zu einem Wildtiermonitoring zu leisten. Eine behördliche Anordnung ist danach nicht mehr erforderlich. Grundlage des Wildtiermanagements und der im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Bejagung erforderlichen Entscheidungen öffentlicher und privater Stellen sind ausreichende Erkenntnisse und Daten über die im Land Baden-Württemberg bestehenden Verhältnisse der Wildtiere und deren Lebensräume. Die jagdausübungsberechtigten Personen trifft einerseits aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Aufgabe, diese Erkenntnisse zu beschaffen. Andererseits haben sie eine besondere Sachnähe hierzu, da sie das Jagdrecht in den jeweiligen Jagdbezirken mit ausschließlicher Berechtigung ausüben und auf diese Weise Kenntnis über die Verhältnisse erlangen. Da sie die Verhältnisse im Rahmen einer ordnungsgemäßen und waidgerechten Jagdausübung ohnehin berücksichtigen müssen, stellt die gesetzliche Verpflichtung, zum Wildtiermonitoring beizutragen, keine übermäßige Belastung dar. Öffentlichen Stellen obliegen die Prüfung der Ergebnisse des Wildtiermonitorings sowie die Ergänzung durch wissenschaftliche Monitoringmaßnahmen. Nähere Bestimmungen über die erforderlichen Daten, deren Erhebung und Verarbeitung kann das Ministerium nach Satz 2 durch Rechtsverordnung treffen. Unter die Begriffe der Beobachtung und der Verhältnisse zu Wildtieren nach Satz 1 fallen verschiedene fachliche Aspekte, beispielsweise auch Aspekte der Populationsdichte und Tiergesundheit.

Zu einem eigenen Beitrag entsprechend § 43 Satz 1 sind auch die anerkannten Wildtierschützer und Wildtierschützerinnen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet.

Die im Rahmen des Wildtiermonitorings gewonnenen Daten und Ergebnisse werden anderen Landesbehörden, zu deren Aufgabe die Umweltbeobachtung gehört, auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Monitoringsysteme nach anderen Vorschriften und Pflichten zur Mitwirkung hieran bleiben durch die Regelung unberührt.

Zu § 44 Wildtierbericht

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist vorgesehen, dass das Ministerium in den regelmäßigen Abständen von drei Jahren einen Wildtierbericht erstellt. Bei besonderer Veranlassung, wozu zum Beispiel eine besondere Tierseuchensituation zählen kann, ist der Wildtierbericht zu gegebener Zeit zu erstellen. Neben den Anstalten, die dem Geschäftsbereich des Ministeriums zugeordnet sind, kommen als zu beteiligende Behörden insbesondere die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Betracht, ferner Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildökologie und Wildbiologie tätig sind. Der Inhalt des Wildtierberichts ergibt sich aus Absatz 2 bis 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Zusammenhänge zwischen dem Wildtierbericht und weiteren Einrichtungen und Maßnahmen des Gesetzes dar. Zur Wildtierforschung ist auch das wissenschaftliche Wildtiermonitoring zu zählen, das von privaten Stellen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen erbracht wird. Der Wildtierbericht hat die verschiedenen Beiträge auszuwerten und zu bündeln, um als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements nach dem Gesetz und darüber hinaus dienen zu können. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt diejenigen Aussagen, die der Wildtierbericht enthalten muss. Die Aussagen nach Nummer 1 bis 4 können insbesondere bei Entscheidungs-

gen über die Zuordnung einzelner Wildtierarten zu den Managementstufen nach § 7 zum Tragen kommen, da sie die dort maßgeblichen Kriterien aufgreifen. Nummer 2 betrifft die Frage der zulässigen Jagdausübung auf Wildtierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen und steht in Zusammenhang mit § 7 Absatz 7 und § 36 Absatz 2 Satz 2. Der Wildtierbericht liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die danach zu treffenden Entscheidungen. Daneben können die nach Nummer 1 bis 4 im Wildtierbericht enthaltenen Aussagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes herangezogen werden, zum Beispiel der Entscheidung über die Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Tierseuchen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, insbesondere für die Erarbeitung von gebietsspezifischen Fachkonzepten, bietet der Wildtierbericht eine Grundlage. Nach Absatz 3 Satz 2 soll der Wildtierbericht ausgehend von der Analyse der Situation der Wildtiere und deren Lebensräume auch die sich anschließenden Folgerungen enthalten, insbesondere den zuständigen Personen und Stellen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements empfehlen.

Zu Absatz 4

Notwendiger Inhalt des Wildtierberichts sind nach Absatz 4 die wissenschaftlichen Empfehlung für Entscheidungen nach § 7 Absatz 8. Der Wildtierbericht ist nach § 7 Absatz 9 Grundlage dieser Entscheidungen.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 45 Besondere Hegemaßnahmen

Zu Absatz 1

Absatz 1 appelliert an die jagdausübungsberechtigten Personen, ihrer Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 dadurch gerecht zu werden, dass sie besondere Maßnahmen zugunsten von Wildtieren, die dem Schutz- und Entwicklungsmanagement unterliegen ergreifen. Soweit hierfür revierübergreifende Konzepte in Betracht kommen oder bestehen, bietet sich eine Beteiligung der jagdausübungsberechtigten Personen an diesen Konzepten an, da bei einer revierübergreifend abgestimmten Vorgehensweise eine höhere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erwarten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die allgemeine Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 und die Regelung des § 36 zur Steuerung des Wildtierbestandes mit Blick auf revierübergreifende Fachkonzepte. Die Regelung gibt der unteren Jagdbehörde eine Ermächtigungsgrundlage für die Durchsetzung einer Beteiligung der jagdausübungsberechtigten Personen an diesen Konzepten. Erfasst wird ein Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen, den diese mit jagdlichen Mitteln oder durch Anpassung ihrer Jagdausübung leisten können, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung eine bestimmte Art und einen bestimmten Umfang der Jagdausübung vorschreiben kann. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 36 entsprechend. Insbesondere eine Anordnung der Bejagung der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist danach nicht möglich. Die Anordnung und die ihr zugrunde liegenden Fachkonzepte müssen aus den in § 36 Absatz 1 oder 2 genannten Gründen erforderlich sein. Die jagdausübungsberechtigten Personen profitieren regelmäßig von Maßnahmen im Rahmen revierübergreifender Konzepte. Sie trifft darüber hinaus aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Ziele. Da ausschließlich sie zur Jagdausübung auf dem jeweiligen Gebiet berechtigt sind, haben sie aufgrund ihrer Stellung eine besondere Sachnähe, die anderen Personen und Stellen nicht zukommt.

Zu § 46 Generalwildwegeplan

Zu Absatz 1

Flächenverbrauch, Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft sind maßgeblich für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und damit eine der Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt. Dem Schutz der noch verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender verkehrsarmer Räume und deren Vernetzung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung überregionaler ökologischer Funktionsbeziehungen zwischen diesen Landschaftsräumen und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen mit Wildtieren sind geeignete Maßnahmen privater und öffentlicher Stellen erforderlich.

Der seitens der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bereits erstellte Generalwildwegeplan erhält in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage.

Ein Auftrag zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplans ergab sich zuvor aus dem Beschluss des Ministerrats vom 11. Mai 2010 für die dort genannten Ministerien und nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Der Generalwildwegeplan dient Behörden, Planerinnen und Planern sowie allen sonstigen Anwenderinnen und Anwendern bei fachspezifischen und fachlich übergreifenden Vorhaben als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage. Er ist in Abstimmung mit dem auf der Grundlage des Naturschutzrechts länderübergreifend zu entwickelnden Biotopverbund zu entwickeln und darin einzubinden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erhält das Ministerium die Aufgabe zugewiesen, den Generalwildwegeplan zu erstellen. Hierzu ist eine behördeninterne Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen, insbesondere der Naturschutzverwaltung, einschließlich der jeweils angeschlossenen Forschungseinrichtungen erforderlich. Gesetzlich vorgesehen ist auch die Möglichkeit, externe wissenschaftliche Einrichtungen zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Der Generalwildwegeplan beschränkt sich auf eine Darstellung des Abwägungsmaterials, das von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen oder Entscheidungen über raumbedeutsame Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen ist. Er enthält keine selbständigen rechtlichen Vorgaben sowie keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des Planungsrechts. Die Darstellungen des Generalwildwegeplans sind in der Regel als Belange des Naturschutzes zu qualifizieren. Das Abwägungsmaterial selbst ist bereits aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Bauplanungsrechts, des Straßenrechts und des Planungsrechts, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Insoweit entsteht keine zusätzliche Belastung dieser Stellen durch die Berücksichtigungspflicht.

Zu § 47 Hegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine Definition des Begriffs der Hegegemeinschaft in Anlehnung an § 10a Absatz 1 BJagdG. Die gesetzliche Verankerung von Hegegemeinschaften verdeutlicht die Notwendigkeit einer jagdbezirksübergreifenden Betrachtung.

tungs- und Vorgehensweise im Rahmen eines erfolgversprechenden Wildtiermanagements. Wildtiere überschreiten die Grenzen der Jagdbezirke. Die für den Umgang mit Wildtieren notwendigen Maßnahmen müssen den gesamten Lebensraum der Wildtiere in den Blick nehmen. Hegegemeinschaften können die für ein wirksames Wildtiermanagement in Teilen hinderliche Parzellierung durch das gesetzliche System der Jagdbezirke ausgleichen. Insbesondere Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise erfordern eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise, um Konflikte mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu minimieren. In Baden-Württemberg betrifft dies insbesondere das Rotwild. Die erarbeiteten Rotwildkonzeptionen können als konzeptionelle Vorbilder für die Ziele und Aufgaben einer Hegegemeinschaft dienen.

Das Ziel der Hegegemeinschaft wird gegenüber der Regelung des § 10a Absatz 1 BJagdG um abgestimmte Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements insgesamt ergänzt. Auf diese Weise werden insbesondere revierübergreifende Bewegungsjagden als wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Wildbestandes erfasst, daneben aber auch die Umsetzung von gemeinsamen Fachkonzepten, besondere Forschungs- und Monitoringmaßnahmen. Der Zusammenschluss nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, eine bestimmte Rechtsform ist dabei nicht vorgegeben.

Absatz 1 Satz 2 und 3 übernehmen den Regelungsgehalt des § 7 LJagdG über die Aufforderung der unteren Jagdbehörde zur Bildung einer Hegegemeinschaft und deren Bestätigung. Bestätigte Hegegemeinschaften haben ein Recht auf Anhörung nach § 35 Absatz 4 Satz 2 bei der Festsetzung eines Abschussplans. Dazu müssen sie einen Zusammenschluss auf privatrechtlicher Grundlage darstellen.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 sehen die Möglichkeit vor, im Einzelfall eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, in der die jagdausübungsberechtigten Personen und die Jagdgenossenschaften eines bestimmten Gebiets kraft Gesetzes Mitglieder sind. Rechtstechnisch lehnen sich die Regelungen an die Rahmenvorschrift des § 10a Absatz 2 BJagdG an und setzen die Aufforderung zur Errichtung einer Hegegemeinschaft voraus.

Die Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Absatz 2 und 3 setzt voraus, dass einerseits eine jagdbezirksübergreifende Betrachtung

tungs- und Vorgehensweise im Bereich der Hege, der Bejagung oder des Wildtiermanagements erforderlich ist, andererseits diese Betrachtungs- und Vorgehensweise nur durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft gewährleistet werden kann, in der die jagdausübungsberechtigten Personen und die Jagdgenossenschaften Mitglieder sind. Soweit ein freiwilliger Zusammenschluss zu einer Hegegemeinschaft nach Absatz 1 bereits besteht und die Hegegemeinschaft die Aufgaben erfüllt, besteht keine Notwendigkeit für eine Aufforderung nach Absatz 2. Etwas anderes gilt, wenn keine Hegegemeinschaft besteht oder eine bestehende Hegegemeinschaft die Aufgaben nicht oder unzureichend bewältigt. Der notwendigen jagdbezirksübergreifenden Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen kann ein freiwilliger Zusammenschluss im Einzelfall nicht genügen. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt über die verpflichtende Mitgliedschaft und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten demgegenüber über eine Stellung, die eine wirksame Erledigung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele des Gesetzes in besonderen Problemlagen verspricht.

Die Aufforderung nach Absatz 2 setzt eine bestimmte Umgrenzung des betroffenen Gebiets voraus, die sich nach den zu erfüllenden Aufgaben richtet. Insbesondere der vorhandene oder vorgesehene Lebensraum der von den Aufgaben der Hegegemeinschaft erfassten Wildtierarten ist dabei von Bedeutung. Des Weiteren setzt die Aufforderung eine Aufzählung bestimmter Aufgaben voraus. In Betracht kommen hierfür die in Absatz 5 genannten Aufgaben, insbesondere die Zuständigkeiten im Rahmen der Abschussplanung. Die Betroffenen müssen in der Aufforderung auch über die Rechtsfolge, die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer Mitgliedschaft kraft Gesetzes informiert werden.

Absatz 3 regelt die gesetzliche Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts für zwei Fälle. Der erste Fall tritt ein, wenn die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt und keine Hegegemeinschaft als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildet wird. Der zweite Fall tritt ein, wenn eine als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildete Hegegemeinschaft die in der Aufforderung bezeichneten Aufgaben nicht hinreichend erfüllt. Die Mitgliedschaft der Adressaten der Aufforderung tritt kraft Gesetzes ein.

Zu Absatz 4

Da die Bewirtschaftung von bestimmten Wildtierarten als Aufgabe der Hegegemeinschaft die Bejagung voraussetzt und die Mitgliedschaft kraft Gesetzes eintritt, sieht

Absatz 4 vor, dass die in Satz 1 genannten Mitglieder (Eigenjagdbesitzerinnen, Eigenjagdbesitzer, Nutznießer eines Eigenjagdbezirks) unter entsprechenden Voraussetzungen aus der Hegegemeinschaft ausscheiden können, wie die Eigentümer von Grundflächen innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Befriedung ihrer Grundflächen beantragen können (§ 14).

Zu Absatz 5

Die Hegegemeinschaft definiert sich über bestimmte Aufgaben, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen müssen. In diesem Rahmen können sich insbesondere die in Absatz 5 genannten Aufgaben ergeben. Dazu gehört die Festsetzung und Durchsetzung des Abschussplans für die von der Hegegemeinschaft bewirtschaftete Wildtierarten nach § 35 Absatz 7.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 zur Staatsaufsicht über Hegegemeinschaften, die nach Absatz 3 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung zur Aufsicht über Jagdgenossenschaften.

Zu Absatz 7

Die Anforderungen an den Inhalt der nach Absatz 7 erforderlichen Satzung ergeben sich neben Satz 3 aus den Bestimmungen, die durch Rechtsverordnung nach § 70 Nummer 1 erlassen werden.

Zu Absatz 8

Die Regelung in Absatz 8 zur Finanzierung der Hegegemeinschaften, die nach Absatz 3 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung bei Jagdgenossenschaften.

Zu § 48 Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Person der anerkannten Wildtierschützerin bzw. des anerkannten Wildtierschützers ein und weist ihr bestimmte Aufgaben und Pflichten zu. Anerkann-

ten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern kommt nach Absatz 1 eine die jagdausübungsberechtigten Personen im jeweiligen Jagdbezirk unterstützende Funktion zu. Sie sind zu Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 und 2 berechtigt. Sie sind zudem zur Ausübung der Jagd befugt, jedoch nur nach Maßgabe ihres Auftrages und in dem betreffenden Jagdbezirk. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer können für mehrere Jagdbezirke und von verschiedenen jagdausübungsberechtigten Personen beauftragt werden.

Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind keine jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne des Gesetzes. Mit dem Auftrag endet auch die Befugnis, die Jagd auszuüben. Sie endet auch, wenn das Jagdausübungsrecht der beauftragenden Person entfällt, z.B. wenn deren Pachtvertrag endet. Die gesetzlichen Pflichten der jagdausübungsberechtigten Personen können nicht auf die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer übertragen werden. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind nach Absatz 1 zu einem selbständigen Beitrag zum Wildtiermonitoring nach § 43 verpflichtet, da sie infolge der Aufgabenübertragung und Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Jagdrevier die erforderlichen Kenntnisse erwerben. Darüber hinaus sind sie infolge der Aufgabenübertragung und der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Jagdrevier Adressaten für die gesetzlichen Pflichten im Falle von Tierseuchen nach § 50 Absatz 1 und 2.

Anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer haben andere Aufgaben, Rechte und Pflichten als die Jagdschutzberechtigten nach § 25 Absatz 1 BJagdG und die bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG. Die bisherigen Regelungen des § 23 und 25 BJagdG zum Jagdschutz und zu den Jagdschutzberechtigten werden inhaltlich nicht übernommen. Die Zwecke des Jagdschutzes nach § 23 BJagdG werden, soweit sie künftig noch bestehen, durch besondere Bestimmungen des Gesetzes erfüllt, welche die danach verpflichteten Personen bezeichnen. Daher ist der Regelungsgehalt des § 25 Absatz 1 BJagdG entbehrlich. Die in § 25 Absatz 2 BJagdG genannten Rechte und Pflichten bestätigter Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG genannten Rechte der Jagdschutzberechtigten entfallen im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Rechte. Die Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen obliegt den zuständigen Behörden. Daneben bleiben insbesondere die strafprozessualen Bestimmungen zur Festnahme von Personen unberührt.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 30 LJagdG wird nicht übernommen, wenngleich Absatz 2 sich mit Blick auf die Anforderungen an anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die Anerkennung an § 30 Absatz 1 LJagdG anlehnt. Anforderungen an die persönliche Eignung stellt Absatz 2 im Gegensatz zu § 30 Absatz 1 LJagdG nicht mehr, da die fachliche Eignung zur Erfüllung der den Personen übertragenen Aufgaben maßgeblich ist. Die erhöhten Anforderungen an die fachliche Eignung bei einer hauptberuflichen Anstellung (§ 30 Absatz 1 Satz 2 LJagdG) werden nicht übernommen. Allerdings ist bei einer forstlichen Ausbildung oder Ausbildung zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger die fachliche Eignung im Regelfall anzunehmen.

Mit dem nach Absatz 2 Satz 2 erteilten Ausweis sollen sich die anerkannten Wildtierschützer insbesondere ausweisen, wenn sie von den Rechten nach § 49 Absatz 1 und 2 Gebrauch machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die unteren Jagdbehörden und Wildtierbeauftragten mit den anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern zusammenarbeiten. Diese können die zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und privaten Personen bei Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, bei jagdlichen Fragen und Fragen zum Umgang mit Wildtieren mit ihren Fach- und Ortskenntnissen unterstützen und als Ansprechpartner dienen. Zugleich sollen die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen mit den Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch suchen. Schutzgebiete stellen besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der Wildtierschützer. Dies kann neben Wildschutzgebieten insbesondere Schutzgebiete nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts aber auch nach anderen Bestimmungen betreffen. Angesichts der erhöhten Anforderungen muss bei der Tätigkeit der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer eine Abstimmung mit der für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständigen Behörde erfolgen.

Zu § 49 Abschuss von Hunden und Hauskatzen

§ 49 enthält besondere Befugnisse, die neben allgemeine Rechtfertigungsgründe treten, die jedermann zustehen. Darauf weist in § 67 Absatz 1 Nummer 16 die neu eingefügte Klarstellung "ohne sonstige Befugnis" hin.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Befugnis der jagdausübungsberechtigten Personen und der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer zum Abschuss von wildernden Hunden. Die Befugnis steht unter strengeren Voraussetzungen als die Befugnis nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG. Dadurch wird den Belangen des Tierschutzes Rechnung getragen. Erstmals steht der Abschuss unter dem Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung. Zuständig ist die Ortpolizeibehörde, der die Umstände vor Ort und die beteiligten Personen im Regelfall bekannt sind. Darüber hinaus stellt Absatz 1 auf eine konkrete Gefährdung und nicht lediglich auf eine mögliche Gefährdung der Wildtiere durch die Hunde ab. Vor dem Abschuss muss der erfolglose Versuch unternommen worden sein, Halterin oder Halter und Begleitpersonen, soweit sie vorhanden und ermittelbar sind, zu erreichen und auf sie einzuwirken. Daneben müssen andere mildere und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr den Umständen nach als nicht erfolgversprechend ausscheiden.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt den Abschuss von Hauskatzen lediglich in Gebieten, in denen der Schutzzweck den Abschuss erfordert, insbesondere um bestimmte Wildtierarten zu schützen. Die Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG wird nicht übernommen. Der nach dieser Regelung weitgehend voraussetzungslose Abschuss ist aus Gründen des Wildtierschutzes nicht erforderlich. Die Belange des Tierschutzes und die gesellschaftlichen Anschauungen veranlassen zu einer restriktiveren Regelung im Sinne des Absatzes 2. Die Verwendung des Begriffs der Hauskatze verdeutlicht den Schutzanspruch der gefährdeten Wildkatze. Zuständig für die erforderliche Genehmigung ist in Wildschutzgebieten die untere Jagdbehörde, in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts, wozu auch der Nationalpark Schwarzwald zählt, die zuständige Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren

Die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts bleiben nach § 71 unberührt. Die Trennung dieser Rechtsbereiche vom Jagdrecht wird daher beibehalten. § 50 enthält daneben eigenständige Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 24 BJagdG mit geringfügigen Änderungen. Die nach § 48 anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die zur Jagdausübung befugten Personen werden in die Verpflichtung einbezogen. Die Anzeigepflicht wird dahingehend begrenzt, dass nur die nach Tiergesundheitsgesetz anzeigepflichtigen Tierseuchen erfasst werden. Damit wird der weiten Begriffsbestimmung zum Begriff der Tierseuchen nach § 2 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes Rechnung getragen. Nach Satz 2 soll die untere Jagdbehörde an den zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlichen Maßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, mitwirken. Sie kann insbesondere unterstützende Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Abstimmung mit diesen Behörden treffen. Den Abschuss von Wildtieren zur Bekämpfung von Seuchen kann sie zum Beispiel nach § 36 Absatz 1 anordnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Person und der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer, die ordnungsgemäße, d.h. den hierfür geltenden Bestimmungen entsprechende und gefahrlose Beseitigung der im jeweiligen Jagdbezirk seuchenverdächtigen Wildtiere im Sinne des Absatz 1 zu veranlassen. Diese Verpflichtung ergab sich auf der Grundlage des geltenden Rechts bereits aus der allgemeinen Hegepflicht, die zur Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes verpflichtet. Beseitigungspflichten auf der Grundlage anderer Vorschriften und besondere rechtliche Anforderungen an die Beseitigung bleiben unberührt und gehen nach Absatz 2 Halbsatz 1 vor.

Zu § 51 Beunruhigen von Wild

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19a Satz 1 BJagdG und führt sie mit § 26 Absatz 1 LJagdG zusammen. Der Begriff Wohnstätte wird durch den Begriff der Einstände ersetzt. Die Regelung stellt gegenüber den naturschutzrechtlichen Störungsverboten eine jagdrechtliche Sondervorschrift dar. Zu den ähnlichen Handlungen kann im Einzelfall auch das Freilaufen- oder Streunenlassen eines Hundes zählen, wenn es dadurch zu einer Störung kommt.

§ 51 findet keine Anwendung, wenn Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betroffen sind. Das sieht § 7 Absatz 7 Satz 3 vor. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 26 Absatz 2 LJagdG mit ergänzendem Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts.